

Bekanntmachung Nr. 6 über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Neuwahl des Bürgermeisters in der Stadt Wolgast
am 02. September 2001

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Wahlbezirke der Stadt Wolgast liegt in der Zeit vom **13. August 2001 bis 17. August 2001** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden und am 14. August 2001 bis 18.00 Uhr im Wahlbüro, 17438 Wolgast, Burgstraße 6, 3. Etage, Zimmer 302 zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **17. August 2001** (16. Tag vor der Wahl) bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde, Stadt Wolgast, Burgstraße 6, 17438 Wolgast unter Angabe der Gründe Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **12. August 2001** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer **einen Wahlschein** für die Wahl des Bürgermeisters hat, kann an der Wahl

in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. **Jeweils einen Wahlschein** erhält auf Antrag

5.1 ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirkes eingetragen ist,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentzugs oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw. nach § 17 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindevahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum 31. **August 2001** (2. Tag vor der Wahl) **18.00 Uhr**, bei der Gemeindevahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewahrt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Dies gilt auch, wenn ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Ist der Vollmachtgeber wegen Gebrechlichkeit nicht in der Lage, die Vollmacht selbst schriftlich zu erteilen, hat die bevollmächtigte Person durch Vorlage einer eigenen schriftlichen Erklärung ihre Antragsberechtigung unter Hinweis auf die Gebrechlichkeit des Vollmachtgebers nachzuweisen.

Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen **amtlichen grauen Stimmzettel**
 - einen **amtlichen grauen Wahlumschlag** und
 - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Wahlbehörde
 - und ein Merkblatt für die Briefwahl

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindevahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der Gemeindevahlbehörde übersenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag

- für die Wahl des Bürgermeisters bis 18.00 Uhr
eingeht.

Wolgast, 14.05.2001
Die Gemeindevahlbehörde

STADT WOLGAST
DER BÜRGERMEISTER

i.A. Schönwandt